

Festsetzungen nach § 9 B.Bau.G

- o.1. Bauweise
- o.1.1 offen

- o.2 Mindestgröße der Baugrundstücke:
- o.2.1 bei Einzelhausgrundstücken - 500 qm

- o.3 Firstrichtung:
- o.3.1 die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziff. 2.1.19 und 2.1.28

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen nach Art.107 B.B.O.

- o.4 Einfriedungen:
- o.4.4 Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziff. 2.1.19
 - Art : Holzlattenzaun oder Hanichelzaun straßenseitig.
 - Höhe : über Straßen. bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,10 m.
 - Ausführung: Oberflächenbehandlung braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe höchstens 20 cm über Gehsteigoberkante. Pfeiler für Gartentüren und Tore zulässig in Mauerwerk verputzt oder glatter Beton.
 - Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

- o.5 Garagen und Nebengebäude:
- o.5.3 Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen.
 - Traufhöhe: talseitig nicht über 2,50 m.
 - Kellergaragen sind unzulässig. Der Straßenseitige Zaun darf vor den Garagen nicht durchgezogen werden.

- o.6 Gebäude:
- o.6.10 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.1.19.:
 - Dachform Satteldach 28 - 34°
 - Dachdeckung Pfannen dunkelbraun oder rot
 - Dachgauben unzulässig
 - Kniestock zulässig bis 0,40 m
 - Sockelhöhe= K.DOK nicht über 0,50 m, bezogen auf Straßenhöhe.
 - Ortgang nicht über 0,30 m
 - Traufe nicht über 0,50 m
 - Traufhöhe nicht über 6,50 m, ab gewachsenem Boden.

WEITERE ANMERKUNGEN: